

An den Vorsitzenden  
des Innen- und Rechtsausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtags  
Jan Kürschner

Auguste-Viktoria-Straße 16  
24103 Kiel

Telefon: 0431/ 55 20 65

per Mail an [innenausschuss@landtag.ltsh.de](mailto:innenausschuss@landtag.ltsh.de)

[info@landesfrauenrat-s-h.de](mailto:info@landesfrauenrat-s-h.de)  
[www.landesfrauenrat-s-h.de](http://www.landesfrauenrat-s-h.de)

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 20/5331

Kiel, den 25. September 2025

## **Stellungnahme des LandesFrauenRates Schleswig-Holstein e.V. zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des „Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften“**

Gesetzentwurf der Fraktion der FDP (DS 20/3467) und Änderungsantrag der Fraktionen von CDU und Bündnis 90/ Die Grünen (DS 20/ 3499)

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Kürschner,  
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete des Schleswig-Holsteinischen Landtags,

der LandesFrauenRat Schleswig-Holstein hat bereits kritisch auf die angekündigte Änderung der kommunalrechtlichen Vorschriften reagiert. Diese Kritik wollen wir mit dieser Stellungnahme zum vorliegenden Gesetzentwurf und dem Änderungsantrag bekräftigen.

Die digitale Teilnahme an Sitzung von kommunalen Gremien ist für den LandesFrauenRat Schleswig-Holstein ein wichtiger Baustein, um Teilhabe von Menschen in unterschiedlichen Lebenssituationen zu erleichtern. Studien und zahlreiche Äußerungen von aktiven Kommunalpolitiker:innen und interessierten Frauen zeigen, dass eine digitale Maßnahme zu einer Vereinbarkeit von Beruf, Mandat und Familie beiträgt. Die Kommunalpolitik ist das Fundament unserer repräsentativen Demokratie und daher sollten wir uns darum bemühen, verschiedenste Personen für die Kandidatur um ein kommunalpolitisches Amt zu gewinnen. Das Recht auf eine digitale Teilnahme zu haben und dieses nicht individuell begründen und durchsetzen zu müssen, würde vielen die Entscheidung für eine Kandidatur auf kommunaler Ebene erleichtern - gerade in Lebensphasen, in denen unterschiedlichste Anforderungen von Beruf, Familie und Amt vereinbart werden müssen. Politische Entscheidungen brauchen Vertrauen und Akzeptanz in der Breite der Bevölkerung. Repräsentative Zusammensetzungen der Gremien tragen dazu bei. Die Möglichkeit der digitalen Teilnahme erhöht die Repräsentanz

Die Streichung des Rechts, auf Antrag an digitalen Sitzungen der Gemeindevertretung teilzunehmen, wie der Gesetzentwurf der FDP (DS 20/ 3467) es vorsieht, lehnen wir ab. Bei der aktuellen Finanzlage der Kommunen und durch die derzeitige Besetzung der Gremien (im Durchschnitt 28% Frauen) ist davon auszugehen, dass eine Änderung der Hauptsatzung durch (männliche) Mehrheiten abgelehnt wird und einzelne Personen, denen eine digitale Teilnahme bei der Vereinbarkeit helfen würde, sich aus der Kommunalpolitik zurückziehen bzw. gar nicht erst engagieren werden. Somit werden wir weiterhin Menschen mit einer ähnlichen Zeitverwendungsperspektive in den kommunalen Gremien haben. Dasselbe gilt für den Änderungsantrag von CDU und Bündnis 90/ Die Grünen. Sollte es zur Annahme des Gesetzesentwurfs der FDP oder des Änderungsantrags von CDU und Bündnis 90/ Die Grünen kommen, empfehlen wir, in §34a eine Formulierung aufzunehmen, die vorgibt, dass der Beschluss der Hauptsatzung zu Beginn einer jeden Legislatur verpflichtend überprüft und erneut gefasst wird.

Der Änderungsvorschlag von CDU und Bündnis 90/ Die Grünen zu Artikel 1 §34a Absatz 1 „Liegen in einer Gemeinde die Voraussetzungen für die Durchführung [...] vor“ lässt aus unserer Sicht Fragen offen. Wer entscheidet darüber, ob die Voraussetzungen gegeben sind? Für eine Transparenz und Nachvollziehbarkeit von Entscheidungen braucht es Kriterien, Auch hier geben wir zu bedenken, dass die Entscheidung darüber, ob die Voraussetzungen geschaffen werden, vor dem Hintergrund defizitärer kommunaler Haushalte und von Personen getroffen werden, die den Bedarf einer digitalen Teilnahme selbst nicht haben. Dies gilt ebenso für die Änderung der Kreisordnung.

Die Gleichstellung der Geschlechter ist laut Landesverfassung eine gemeinsame Aufgabe des Landes, der Gemeinde und Gemeindeverbände. Insbesondere in kollegialen öffentlich-rechtlichen Beschluss- und Beratungsorganen sollen Frauen und Männer zu gleichen Teilen vertreten sein. Das Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften (vom Februar 2025) ist aus Sicht des LandesFrauenRates ein wichtiger Baustein, dem Auftrag aus der Landesverfassung nachzukommen. Daher lehnen wir den Gesetzentwurf und den Änderungsantrag ab.

Dennoch möchten wir gerne weiterhin mit Ihnen im Gespräch bleiben.

Mit freundlichen Grüßen

Birte Kruse-Gobrecht  
Vorsitzende

Alexandra Ehlers  
Geschäftsführerin